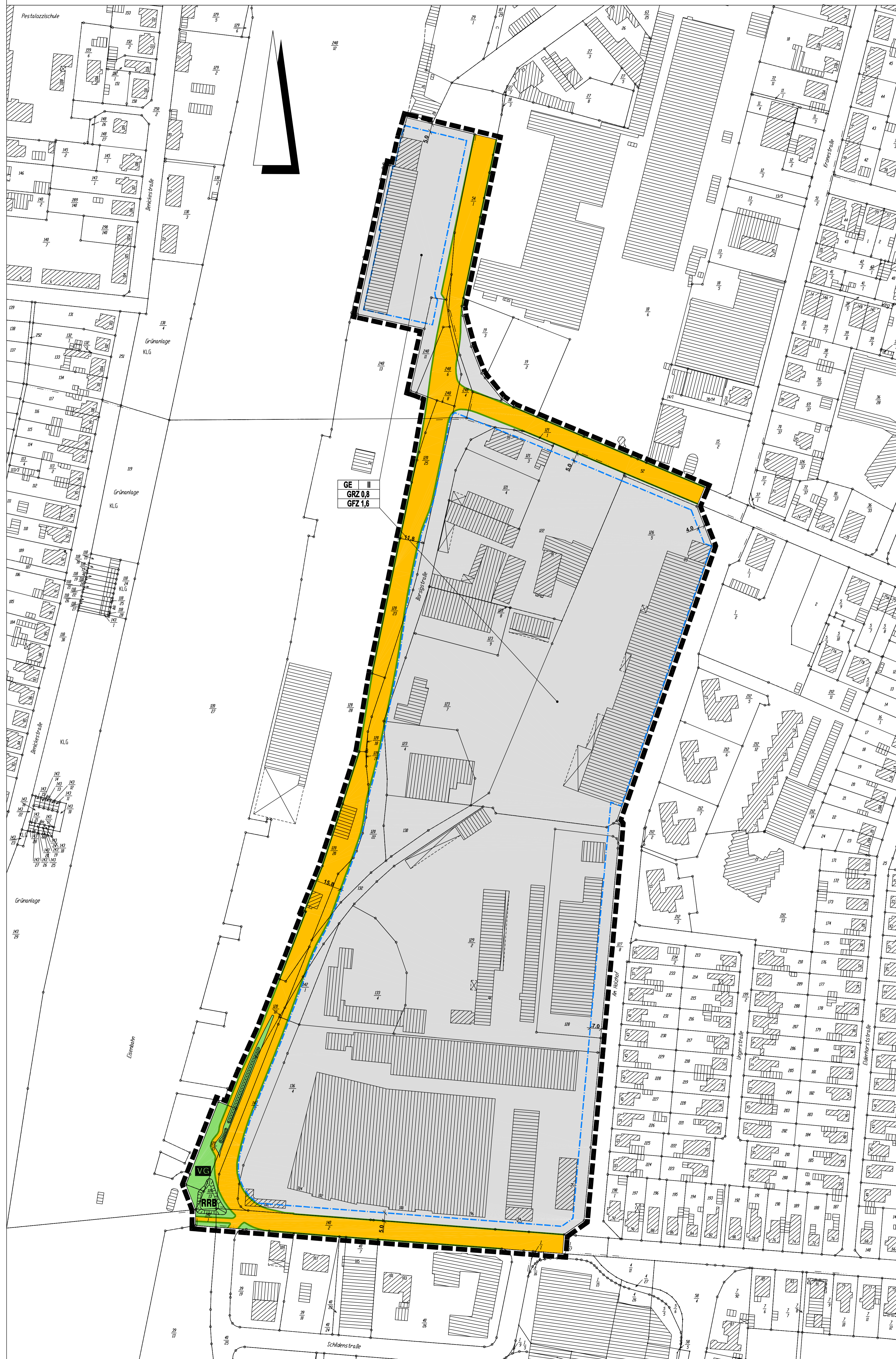


# Bebauungsplan Nr. 135 der Stadt Celle "Weiterführung der Biermannstraße"

M. 1 : 1.000



## Planzeichenerklärung

- Festsetzungen gem. Planzeichenverordnung - 90 -  
(Baugesetzbuch und Bauordnungsverordnung in der zur Zeit geltenden Fassung)

<b>Art der baulichen Nutzung</b>	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
<b>GE</b> Gewerbegebiete	(§ 8 BauAVO)
<b>Maß der baulichen Nutzung</b>	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
<b>GRZ 0,8</b> Grundflächenzahl	(§ 19 BauAVO)
<b>GFZ 1,2</b> Geschosflächenzahl	(§ 20 BauAVO)
<b>II</b> Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	(§ 20 BauAVO)
<b>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen</b>	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
<b>Baugrenze</b>	(§ 23 Abs. 3 BauAVO)
<b>Verkehrsflächen</b>	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
<b>Straßenverkehrsfläche</b>	
<b>Straßenbegrenzungslinie</b>	
<b>Verkehrsgrün</b>	
<b>Sonstige Planzeichen</b>	
<b>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes</b>	(§ 9 Abs. 7 BauGB)

## Textliche Festsetzungen

1. Im südlichen Trassenbereich sind als Ausgleichsmaßnahmen im Straßenraum und in den straßen- nahen Freiflächen (Verkehrsgrün) 10 Einzelbäume in der Qualität Hochstamm, dreimal verpflanzt, mit einem Stammumfang von mindestens 20 - 25 cm zu pflanzen. Besonders geeignet sind Winter- linde (Tilia cordata) und Feld-Ahorn (Acer campestre).

## Hinweise

1. Im gesamten Plangebiet ist aufgrund von Bombeneinschlägen sowie der vielfältigen gewerblichen Nutzung mit Verunreinigungen im Boden und Grundwasser zu rechnen. Sämtliche Erdbaumaßnahmen sind daher im Voraus durch einen Gutachter in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde zu erkunden. Vor einer Nutzung von Grundwasser (z. B. über Gartenbrunnen) ist dessen Qualität zu überprüfen. Ggf. erforderliche Maßnahmen zur Sanierung von Boden- oder Grundwasser- verunreinigungen im Rahmen von Baumaßnahmen sind im Einzelfall mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

## Verfahrensvermerke

### Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Celle hat in seiner Sitzung am 25.03.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 25.05.2004 ortsüblich bekanntgemacht.  
Celle, den 07.06.2005  
Oberbürgermeister

### Planverfasser

Der Bebauungsplan Nr. 135 wurde ausgearbeitet im Fachbereich Stadtentwicklung, Fachdienst Stadtplanung.  
Celle, den 07.06.2005  
Baudirektor

### Vervielfältigungsvermerk

Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21.01.2005). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.  
Celle, den

GLL Wolfsburg, Katasteramt Celle

### Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Celle hat in seiner Sitzung am 07.12.2004 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 135 und der zugehörigen Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11.12.2004 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 135 und die zugehörige Begründung haben vom 21.12.2004 bis 28.01.2005 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.  
Celle, den 07.06.2005  
Oberbürgermeister

### Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Celle hat den Bebauungsplan Nr. 135 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 26.05.2005 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die zugehörige Begründung beschlossen.  
Celle, den 07.06.2005  
Oberbürgermeister

### Ausgefertigt

am 07.06.2005  
Oberbürgermeister

### Inkrafttreten

Der Bebauungsplan Nr. 135 ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 17.11.2005 im Amtsblatt für den Landkreis Celle bekanntgemacht worden. Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.  
Celle, den 22.11.2005  
Oberbürgermeister

### Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 135 ist die Verletzung von Vorschriften nicht geltend gemacht worden.  
Celle, den  
Oberbürgermeister

## Präambel

Aufgrund des § 1 und 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Neugemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Celle diesen Bebauungsplan Nr. 135, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.  
Celle, den 07.06.2005  
Oberbürgermeister

Siegel

## Stadt Celle

Bebauungsplan Nr. 135

## "Weiterführung der Biermannstraße"



Übersicht M. 1 : 10.000

Kartengrundlage: DGK, Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Celle

**PLANURKUNDE**  
Stadtplanung

Stadt Celle - Der Oberbürgermeister  
Fachbereich 5 - Stadtentwicklung  
Fachdienst 61 - Stadtplanung  
Br./MÜ.

**Satzung**  
**26.05.2005**

Kartengrundlage:  
Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)

Katasteramt Celle (L4-23/2005)  
Gemarkung Celle, Flur 61, 66, 76